

Allgemeine Geschäftsbedingungen – PARTNER, SPONSOREN & AUSSTELLER

Veranstungstitel:	MEDIENTAGE MÜNCHEN 2024
Veranstungszeitraum:	Mittwoch, 23. bis Freitag, 25. Oktober 2024
Veranstungsort:	House of Communication (HoC), München (Haupt-Veranstaltungsort)
Öffnungszeiten (HoC):	Mittwoch: 09:00-18:00 Uhr Donnerstag: 09:00-18:00 Uhr, anschl. Expo Party Freitag: 09:00-17:00 Uhr (Einlass Partner, Sponsoren & Aussteller jeweils morgens 8.00 Uhr)
Veranstungswebsite:	www.medientage.de
Veranstalter:	Medien.Bayern GmbH Balanstraße 73 / Haus 11 81541 München Geschäftsführer: Stefan Sutor (Vors.), Lina Timm

1. Veranstaltungsort und Zutritt zur Veranstaltung

Die MEDIENTAGE MÜNCHEN 2024 finden im HoC als Haupt-Veranstaltungsort statt. Daneben finden einzelne weitere Veranstaltungsbestandteile in anderen Locations in München statt, an bestimmten Veranstaltungstagen und mit abweichenden Öffnungszeiten.

Der Zutritt zur Veranstaltung im HoC erfolgt über den Haupteingang Friedenstraße und den Expo-Bereich (inkl. Bereich „Media For You“, Aus- und Weiterbildung) im Gebäude „JOIN“. Die Bereiche im Gebäude JOIN sind für Besucher:innen an allen drei Veranstaltungstagen kostenfrei, jedoch registrierungspflichtig zugänglich. Die übrigen Veranstaltungsbereiche (Gebäude „HEART“ und „LAB“) sind für Besucher:innen nur mit einem kostenpflichtigen Konferenzticket zugänglich. Die Präsentationsflächen für Partner/Sponsoren/Aussteller liegen teils im kostenfrei, teils im kostenpflichtig zugänglichen Veranstaltungsbereich. Partner/Sponsoren/Aussteller im kostenpflichtig zugänglichen Veranstaltungsbereich benötigen ein für den Zutritt gültiges Konferenzticket. Partner/Sponsoren/Aussteller erhalten bei der Buchung ihrer Veranstaltungsteilnahme ein mit dem Veranstalter abgestimmtes Ticketpaket. Für angemeldete Konferenzteilnehmer:innen ist keine weitere Registrierung für den Expo-Bereich erforderlich. Es gelten die Ticketpreise, Anmeldekonditionen und -fristen unter <https://medientage.de/tickets>.

2. Vertragsabschluss

Der Veranstaltungsvertrag zwischen dem Partner/Sponsor/Aussteller und dem Veranstalter Medien.Bayern GmbH wird auf Basis der vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – PARTNER, SPONSOREN & AUSSTELLER“ für die Veranstaltung „MEDIENTAGE MÜNCHEN 2024“ geschlossen, die der Partner/Sponsor/Aussteller mit der Bestätigung seines Engagements bzw. Vertragsschluss als verbindlich anerkennt. Der rechtsgültige Vertragsschluss kommt mit Unterzeichnung des Sponsoringvertrags durch beide Parteien oder alternativ mit Bestätigung des individuellen Beteiligungs-Angebots durch den Partner/Sponsor/Aussteller zustande. Anmeldeschluss für Partner/Sponsor/Aussteller ist Freitag, 27. September 2024. Eine spätere Beteiligung kann in Absprache noch möglich sein, eine Listung in den Druckwerken kann dann aber nicht mehr garantiert werden.

3. Ausstellungsdauer und Leistungspflichten für den Betrieb von Flächen vor Ort

Der Partner/Sponsor/Aussteller ist verpflichtet, seine Fläche während der gesamten Öffnungszeiten (vor Ort) zu bespielen. Ein Abbau vor Ende der offiziellen Öffnungszeiten ist ausdrücklich untersagt. Mit seiner Anmeldung erkennt der Partner/Sponsor/Aussteller die Veranstaltungszeiten inkl. Auf- und Abbauzeiten als verbindlich an. Bei Nichtbeachtung behält sich der Veranstalter vor, dem betreffenden Partner/Sponsor/Aussteller eine Konventionalstrafe aufzuerlegen. Die Reinigung seiner Flächen und die Entsorgung der eigenen Abfälle obliegt dem Partner/Sponsor/Aussteller und muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Kosten, die für Abfälle entstehen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

4. Flächenzuteilung, Mitaussteller, Ausstattung und Services

Die Platzvergabe erfolgt anhand des Veranstaltungskonzepts und nach Eingangsdatum der Anmeldung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nicht. Der Veranstalter darf auch noch nachträgliche Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere dem Partner/Sponsor/Aussteller eine Fläche in anderer Lage oder mit anderem Zuschnitt zuweisen, soweit dies aus Gründen der Organisation, Sicherheit, Hygienebestimmungen oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Veranstalter soll dem betreffenden Partner/Sponsor/Aussteller in diesem Fall eine gleichartige Fläche zur Verfügung stellen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Partner/Sponsor/Aussteller seine Fläche weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

Mitaussteller können nach individueller Absprache mit dem Veranstalter vom Aussteller angemeldet werden. Mitaussteller ist, wer auf der Fläche eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal, Angebot und Logo auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Der Hauptaussteller hat alle auf seiner Fläche vertretenen Mitaussteller mit voller Firma anzugeben. Die Aufnahme von Mitausstellern ist entgeltpflichtig. Für Mitaussteller wird vom Veranstalter jeweils eine Organisationspauschale von EUR 1.500,- zzgl. der ges. MwSt. erhoben. Alle vom Mitaussteller unmittelbar in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Hauptaussteller wie für eigenes Verschulden.

Die Bestellung von Infrastruktur (Strom, Internet), die der Partner/Sponsor/Aussteller über die Grundversorgung (Grundpaket Strom/WLAN) hinaus benötigt, sowie von Services wie Reinigung und Bewachung erfolgt durch den Partner/Sponsor/Aussteller beim Veranstalter bzw. dessen beauftragten Dienstleistern und muss durch diese ausgeführt werden. Brandings an fixen Bauteilen (z.B. Glasflächen, Treppen) im und vor dem Veranstaltungsort dürfen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Veranstalter ausgeführt werden. Weitere Ausstattung (bspw. Möbel, Screens) kann der Partner/Sponsor/Aussteller beim Dienstleister seiner Wahl bestellen, unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung gültigen Vorgaben des Veranstalters und der Hausordnung des Veranstaltungsorts. Dies gilt auch für Catering, jedoch vorbehaltlich und nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Veranstalter.

5. Beteiligungspreise für Aussteller

Der Flächenmietpreis je angefangenem Quadratmeter (qm) Standfläche für Aussteller beträgt EUR 525,- zzgl. der ges. MwSt. Der Flächenmietpreis für Aussteller beinhaltet:

- Gemietete Ausstellungsfläche
- Grundpaket Strom/WLAN
- Hallen-Betriebskosten
- Eintrag auf der Event-Website www.medientage.de mit Logo und Link auf die Aussteller-Website sowie Eintrag in der Event-App
- Eintrag mit Logo im Programmheft und im Übersichtsplan vor Ort (bei Anmeldung vor Druckunterlagenschluss)
- Technische und organisatorische Betreuung

6. Auf- und Abbau, An- und Ablieferung, Lagerung

Die Anlieferung erfolgt ebenerdig über Eingänge mit folgenden Türmaßen: b 2.050 mm x h 2.250 mm, und von dort aus weiter zu den Präsentationsflächen im 1. OG via Aufzug (Personenaufzug!) mit den Maßen: t 2.100 mm x b 1.100 mm x h 2.200 mm sowie Maximallast: 1.000 kg. ACHTUNG: Die Aufzugstür misst nur b 900 mm x h 2.100 mm. Zudem befindet sich im Aufzug ein Handlauf auf ca. 860 mm Höhe – in diesem Bereich beträgt die Aufzugstiefe nur ca. 2.000 mm! Die Durchgangstüren im 1. OG an den Verbindungskorridoren zwischen den Gebäuden („Innotracks“) messen b 2.120 mm x h 2.270 mm.

Die genauen Auf- und Abbaetermine sowie Infos zu An- und Ablieferung erhält der Partner/Sponsor/Aussteller zusammen mit den Informationen zur Organisation seines Auftritts gesammelt in den „Allgemeinen Ausstellereinformationen“. Diese Informationen und Bestimmungen sind für den Partner/Sponsor/Aussteller bindend. Der Partner/Sponsor/Aussteller verpflichtet sich, seine Fläche innerhalb der angegebenen Frist fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau einer Fläche am Dienstag, 22. Oktober 2024, bis 15:00 Uhr nicht begonnen worden, kann der Veranstalter über die Fläche anderweitig verfügen, es sei denn, der betreffende Partner/Sponsor/Aussteller hat mit dem Veranstalter schriftlich eine andere individuelle Vereinbarung getroffen. Der Partner/Sponsor/Aussteller haftet dem Veranstalter bei Nichtbelegung seiner Fläche für die vereinbarte Flächenmiete und die erforderlichen Kosten, die entstehen, um die Fläche im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung zu gestalten, insbesondere, um entstehende Lücken in der Ausstellungsfläche messebaulich zu schließen. Das Arbeiten mit Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne Absaugvorrichtung nicht zulässig. Ausstellungswege, Hallengänge und Lieferzonen müssen jederzeit von Metallteilen, Schrauben etc. freigehalten werden, um Beschädigungen der Bodenbeläge zu vermeiden. Ergänzende Bestimmungen des Veranstaltungsorts HoC müssen eingehalten werden.

Das Lagern von Verpackungsgut und Abfällen aller Art in den Ausstellungsräumen, Anlieferungszonen, Fluren und Treppenhäusern ist ausdrücklich untersagt. Eine Entfernung kann auf Kosten des Partners/Sponsors/Ausstellers veranlasst werden. Alle Partner/Sponsoren/Aussteller und deren Auftragnehmer müssen ihren Abfall eigenverantwortlich entsorgen.

Die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr dürfen auch während der Auf- und Abbauphasen nicht durch abgestellte oder parkende Fahrzeuge oder durch Lagerung von Ausstellungsgut, Bau- und Verpackungsmaterial o. ä. eingeengt werden. Die gesamte Ausstellungsfläche ist grundsätzlich nicht für Kraftfahrzeuge befahrbar. Innerhalb des Hauses dürfen nur Transportwagen (Handwagen, Sackkarren o.Ä.) mit abriebfesten Gummiflächen benutzt werden. Die Bestimmungen laut Lastenplan und Hausordnung des HoC sind einzuhalten. Den Anweisungen des Personals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten. Bei sämtlichen Fahrzeugen von Partnern/Sponsoren/Ausstellern und deren Dienstleistern für den Auf- und Abbau müssen Namen und Handynummer von außen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

7. Hallenböden, -decken, -wände

Im gesamten Veranstaltungsort HoC dürfen keine Bodenflächen oder Betonelemente beklebt werden. Glaswände, Türen sowie Treppeninnen- und Außenseiten dürfen nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Veranstalter beklebt werden, sofern die Beklebungen wieder völlig rückstandsfrei entfernt werden können. Bei Unsicherheiten müssen die Veranstalter vorab kontaktiert werden. Nach Veranstaltungsende sind Beklebungen o.Ä. wieder völlig rückstandslos zu entfernen. Der Partner/Sponsor/Aussteller hat ebenso sämtliches Standbaumaterial und Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Ergänzende Bestimmungen des Veranstaltungsorts HoC müssen eingehalten werden. Die Wiederinstandsetzung beschädigter Wand- und Fußbodenoberflächen geht zu Lasten des Partners/Sponsors/Ausstellers. Auf Wunsch des Hauses dürfen im Gebäude angebrachte Kunstwerke nicht mit Wänden, Aufstellern o.Ä. flächig verstellt oder verbaut werden. Entsprechende Angaben in den Planskizzen und weitere

Vereinbarungen mit dem Veranstalter sind einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, etwaige Bauten, die diesen Vorgaben widersprechen, auf Kosten des Partners/Sponsors/Ausstellers entfernen zu lassen.

8. Gestaltung und Ausrüstung von Aussteller- und Sponsoren-Flächen

Aussteller mieten vom Veranstalter lediglich die reine Standfläche und haben für ihre Standgestaltung selber Sorge zu tragen. Die Ausstattung und Bebauung von Sponsoren-Flächen („Lounges“) hingegen erfolgen gemäß individueller Absprache mit dem Veranstalter. Jeder Partner/Sponsor/Aussteller hat bei der Gestaltung seiner Flächen das Gesamtbild der Veranstaltung zu berücksichtigen. Der Veranstalter ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen an der Gestaltung vorzuschreiben. Die maximale Bauhöhe von Wänden, Aufstellern und weiterer Standausstattung beträgt 2,50 m, es sei denn, dass mit dem Veranstalter vorab individuelle, anderslautende Absprachen getroffen werden. Standabdeckungen sind nur im Einzelfall zulässig, genehmigungspflichtig und mit dem Veranstalter ebenfalls vorab schriftlich abzustimmen. Alle zur Dekoration verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. Materialien, die zum Abdecken von Ständen genutzt werden, müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) und nachgewiesen sprinklertauglich sein. Elektroverteiler, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. dürfen nicht verbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ergänzende Bestimmungen des Veranstaltungsorts HoC müssen eingehalten werden. Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen müssen spätestens bis 3 Wochen vor Aufbaubeginn dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Veranstalter kann verlangen, dass Aussteller- und Sponsoren-Flächen, deren Bebauung nicht genehmigt ist bzw. nicht den Bestimmungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Partner/Sponsor/Aussteller den Anforderungen nicht unmittelbar nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Partners/Sponsors/Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde die betreffende Fläche geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Flächenmiete/Sponsorengebühr nicht gegeben.

9. Anschlüsse und Installationen

Bei der Buchung von Präsentationsflächen ist eine Grundversorgung für Strom- und Internetzugang inkludiert (Grundpaket Strom und WLAN). Darüberhinausgehende Anforderungen von Partnern/Sponsoren/Ausstellern sind hinsichtlich Verfügbarkeit und Kosten individuell mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Internetversorgung. Die Installation und der Betrieb von Antennen- und Funkanlagen, technischen Signalen oder hochfrequenzabstrahlenden Gerätschaften sind genehmigungspflichtig und in jedem Fall vorab schriftlich mit dem Veranstalter abzustimmen.

10. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Partner/Sponsor/Aussteller gemieteten Fläche für die eigene Firma sowie etwaige Mitaussteller und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Produkte oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Diese Vorführungen sind so abzuhalten, dass weder Besucher:innen noch andere Partner/Sponsoren/Aussteller beeinträchtigt oder gestört werden. Die maximale Lautstärke von Vorführungen ist 70 dB(A). Alle Rechte an der Veranstaltung sowie die organisatorische Abwicklung liegen ausschließlich beim Veranstalter. Soweit diesbezüglich Angebote von Dritten an die Partner/Sponsoren/Aussteller ergehen, handeln die Anbieter ohne Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter hat das Recht, nicht genehmigte Werbung auf Kosten des Partners/Sponsors/Ausstellers zu unterbinden.

11. Bewachung

Im Hinblick auf die Größe des Geländes und der Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann der Veranstalter keine Gewähr für Bewachung und Zugangskontrolle übernehmen. Jeder Partner/Sponsor/Aussteller hat selbst für die Sicherheit seines Ausstellungsguts sowie für sonstige Ausrüstung und Wertgegenstände zu sorgen. Die Partner/Sponsoren/Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

12. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel bei Ausstellungs-, Lounge- und sonstigen Flächen sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- und Abbautag, schriftlich mitzuteilen, so dass der Veranstalter etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

13. Allgemeine Haftung und Versicherung

Für etwaige Beschädigungen am Veranstaltungsgebäude und dessen Ausstattung, insbesondere auch der im Gebäude befindlichen Kunstwerke, haftet der Partner/Sponsor/Aussteller für sich und seine Beauftragten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die vom Partner/Sponsor/Aussteller, seinen Mitarbeitern bzw. Beauftragten oder seinen Besucher:innen eingebrachten Gegenstände und Wertsachen. Für eigene Standbauten bzw. Ausstattungsgegenstände haftet der Partner/Sponsor/Aussteller. Den Partnern/Sponsoren/Ausstellern wird dringend geraten, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

14. Richtlinien des Veranstaltungsortes und gesetzliche Vorschriften

Der Veranstalter übt neben dem Vermieter (Überlab GmbH) in den Veranstaltungsflächen im HoC das Hausrecht aus. Die Hausordnung des HoC gilt für alle Personen, die die Veranstaltungsflächen betreten oder befahren. Darüber hinaus sind die Partner/Sponsoren/Aussteller verpflichtet, die „Erklärung von Ausstellern/Kunden/Sponsoren zur Mitnutzung von Veranstaltungsflächen im HoC München“ für die MEDIENTAGE MÜNCHEN 2024 auszufüllen und dem Veranstalter unterzeichnet zurückzusenden. Diese geht dem Partner/Sponsor/Aussteller (bei Partnern/Sponsoren: soweit deren Sponsoring die Belegung von Flächen beinhaltet) nach erfolgter Buchung zu und der Partner/Sponsor/Aussteller erkennt diese für sich und seine Beschäftigten als verbindlich an. Der Partner/Sponsor/Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften u. a. für Unfallverhütung, Feuerschutz, Muster- und Warenzeichenschutz sowie für Jugendschutz. Die Präsentation und Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen mit pornographischem oder sonstigem jugendgefährdenden Inhalt sind nicht gestattet.

15. Zahlungsbedingungen und -termine

Die vertraglich geregelten bzw. in der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen und -termine sind einzuhalten. Der Rechnungsbetrag muss fristgerecht und vollständig auf dem Konto des Veranstalters eingehen. Bereits beglichene Rechnungen können nicht mehr geändert werden. Die Mahngebühr beträgt EUR 10,-. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verrechnen. Die Rechnungsstellung erfolgt ab ca. vier Wochen vor dem Event.

16. Rücktritt und Vertragsauflösung

Aussteller können bis Freitag, 27. September 2024 von ihrer Teilnahme kostenfrei zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach dem 27. September ist der volle Beteiligungspreis zu entrichten. Der Rücktritt ist schriftlich und fristgerecht beim Veranstalter anzuzeigen.

Für Partner/Sponsoren gelten, soweit dies nicht anderweitig im individuellen Vertrag bzw. Angebot geregelt ist, dieselben Stornierungsbedingungen. Ausgenommen hiervon sind Sponsorings, für deren Umsetzung bereits im Vorfeld produziert werden muss (bspw. Brandings, Konferenztaschen, Lanyards oder Give Aways): Für diese Sponsorings gelten Stornierungsbedingungen gemäß individueller Absprache.

Der Veranstalter behält sich vor, den Partner/Sponsor/Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen, wenn sich die Voraussetzungen für dessen Zulassung geändert haben oder der Partner/Sponsor/Aussteller die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, z. B. bei Zahlungsverzug, bei falschen Angaben über Exponate, bei Untervermietung oder Weitergabe von Flächen an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters oder bei verspätetem Aufbau.

Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Veranstaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Partners/Sponsors/Ausstellers für die volle Vertragssumme zu kündigen, wenn über den Partner/Sponsor/Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, dieser die Zahlungen eingestellt hat oder der Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

17. Gesundheits- und Hygienekonzept und pandemiebedingte Vorschriften

Etwaige für die betreffende Veranstaltung gültige Gesundheits- und Hygienekonzepte des Veranstalters sind von den Partnern/Sponsoren/Ausstellern einzuhalten. Grundlegend gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Bestimmungen für Messen und Ausstellungen laut Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1>. Sollten zum Zeitpunkt der Veranstaltung pandemiebedingte behördliche Vorschriften gelten, so werden der Zugang zu den Veranstaltungsflächen und der Aufenthalt darin entsprechend dieser Vorschriften geregelt.

18. Richtlinien und gesetzliche Vorschriften zu Urheberrecht, Datenschutz und weitere Bestimmungen

Der Partner/Sponsor/Aussteller trägt für seine gesamten präsentierten Inhalte, seien es Texte, Grafiken, Videos, Verlinkungen oder sonstige Inhalte, die alleinige Verantwortung, Rechte Dritter nicht zu verletzen. Er stellt den Veranstalter zudem von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, erwachsen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Inhalte darauf zu überprüfen, ob sie Rechte Dritter beeinträchtigen oder ob sie den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sollten Dritte Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit geltend machen, so stellt der Partner/Sponsor/Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern frei.

19. Höhere Gewalt, Absage oder Verschiebung der Veranstaltung, Änderung des Veranstaltungskonzepts

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die geplante Veranstaltung aufgrund pandemiebedingter Ereignisse zu verschieben, abzusagen oder als eine digitale Veranstaltung durchzuführen und alle an die Veranstaltungslocation gebundene Leistungen für Partner/Sponsor/Aussteller (insbesondere Ausstellungs- und Loungeflächen sowie weitere an die Location gebundene Sponsorings) abzusagen. In diesem Fall entfallen für den Partner/Sponsor/Aussteller die entsprechenden Flächenmieten und

Sponsoringfees. Eine solche die Veranstaltung betreffende Änderung gibt der Veranstalter den Partnern/Sponsoren/Ausstellern bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt. Davon unberührt ist die Verschiebung, Absage oder Änderung des Veranstaltungskonzepts zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund höherer Gewalt oder wenn die Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund anderer nachvollziehbarer pandemiebedingter Gründe (z.B. mangels Anmeldungen) nicht wie geplant stattfinden kann, nicht auszuschließen.

Kann die Veranstaltung aufgrund von behördlichen Auflagen, Empfehlungen sachverständiger Stellen oder von gesetzlichen Verboten oder aufgrund von weiteren Umständen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, z.B. wegen höherer Gewalt und gleichbedeutender Ereignisse, wie z.B. Staatstrauer, Witterungseinflüsse, Streik oder Krieg, nicht planmäßig stattfinden oder wird sie deshalb verlegt, so ist der Veranstalter nicht für hieraus resultierende Verluste oder Schäden verantwortlich zu machen. Er ist auch berechtigt, die Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn abzusagen oder während der Laufzeit abubrechen bzw. die Veranstaltung zu verkürzen.

Es besteht keine Leistungspflicht der Parteien bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund solcher unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt. Bereits geleistete Geldzahlungen, für die keine Gegenleistung erbracht wurde, sind zu erstatten. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, dem Partner/Sponsor/Aussteller etwaige bereits erbrachte (Teil-) Leistungen sowie Aufwendungen zu verrechnen, z.B. Werbe- oder sonstige Dienstleistungen sowie entstandene Produktionskosten im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftritt. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

Wird die bereits begonnene Veranstaltung wegen höherer Gewalt und gleichbedeutender Ereignisse verkürzt oder abgesagt, so hat der Partner/Sponsor/Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Rechnungsbetrags. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Partner/Sponsoren/Aussteller können dann die Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn sie nachweisen, dass sich durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt.

20. Abschlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die dem Regelungszweck am besten entspricht. Der deutsche Text ist verbindlich.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Stand: Juli 2024